

§ 59 SVWG verantwortlichen örtlichen Räten so zu gestalten, daß einer erneuten Straffälligkeit vorgebeugt wird. Aufgabe der Leiter bzw. der Leitungen ist es insbesondere,

- ein geeignetes Arbeitskollektiv auszuwählen, in das der Straftlassene eingegliedert werden soll,
- dieses Arbeitskollektiv bei der Herausbildung kameradschaftlicher, der Erziehung des Straftlassenen dienlichen Beziehungen zu unterstützen,
- auf die Erziehung des Straftlassenen zur exakten Einhaltung gerichtlicher Auflagen und gesellschaftlicher Pflichten Einfluß zu nehmen, z. B. hinsichtlich der Arbeitsdisziplin und der Zahlung von Miete, Unterhalt und Kreditraten.

Folgen bei Verletzung der Maßnahmen zur Wiedereingliederung

Verletzt der Verurteilte vorsätzlich die ihm gegenüber festgelegten Erziehungs- und Kontrollmaßnahmen nach §§ 47, 48 StGB, so kann er nach § 238 StGB bestraft werden. Das bisher in § 47 Abs. 5 und § 238 Abs. 1 StGB enthaltene Merkmal der böswilligen Verletzung ist in der Neufassung des StGB nicht mehr enthalten. Die

jetzt verlangte vorsätzliche Verletzung der sich aus §§ 47 und 48 StGB ergebenden Verpflichtungen muß eine bestimmte Schwere aufweisen.

Neu ist auch § 238 Abs. 3 StGB, der es dem Gericht zur Pflicht macht, bei einer Verurteilung nach § 238 StGB auch darüber zu befinden, welche Wiedereingliederungsmaßnahmen aus der früheren Verurteilung noch aufrechtzuerhalten sind oder welche Maßnahmen ggf. neu festzusetzen sind.

Hat das Gericht nach § 48 Abs. 2 StGB bei Verurteilung wegen Rowdytums oder Zusammenrottung auf staatliche Kontrollmaßnahmen erkannt und verletzt der Verurteilte vorsätzlich diese Auflagen, so kann die mit der Bewährungsverurteilung angedrohte Freiheitsstrafe vollstreckt werden. Eine Verurteilung nach § 238 StGB erfolgt dann nicht (§48 Abs. 5 Satz 2)72/

72/ Vgl. hierzu H. Duft/H. Weber, „Höhere Wirksamkeit der Verurteilung auf Bewährung und der Strafaussetzung auf Bewährung“, NJ 1975 S. 34 ff. Dem Gedanken der Verfasser, daß die Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung nicht isoliert von der Durchführung staatlicher Kontrollmaßnahmen erfolgen darf (S. 37), ist grundsätzlich zuzustimmen. Das dabei notwendige Zusammenwirken darf jedoch nicht die spezifische Verantwortung des Gerichts für die Verwirklichung und Kontrolle der Verurteilung auf Bewährung und die Verantwortung der Volkspolizei für die Durchführung staatlicher Kontrollmaßnahmen verwischen.

Materialien der 14. Plenartagung des Obersten Gerichts

Fragen des Unterhalts der Frau im Zusammenhang mit der Auflösung einer Ehe

Bericht des Präsidiums des Obersten Gerichts an die 14. Plenartagung am 26. März 1975

Mit der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft entstehen in unserer Republik immer günstigere Voraussetzungen für eine gesunde und stabile Entwicklung von Ehe und Familie. Der VIII. Parteitag der SED hat die Aufgabe gestellt, diese objektiv gegebenen Bedingungen noch bewußter für die Förderung der Familie zu nutzen.

Neben dem wachsenden günstigen Einfluß auf die Familienbeziehungen wirken Faktoren, die zur Störung im ehelichen Zusammenleben führen können. Kommt es in bestimmten Fällen zu einem Ehescheidungsverfahren, ist es Aufgabe der Gerichte, die Möglichkeit der Überwindung des entstandenen Konflikts zu prüfen, in den geeigneten Fällen auf die Aussöhnung der Ehegatten hinzuwirken oder die Scheidung auszusprechen, wenn die Ehe ihren Sinn verloren hat. Besondere Bedeutung kommt der eheerhaltenden Arbeit der Gerichte zu.

Bei Ausspruch der Scheidung muß das Gericht auch über den Antrag eines Ehegatten auf Unterhalt für die Zeit nach Beendigung der Ehe entscheiden. Im Kern geht es bei dieser Entscheidung vor allem darum, die Verwirklichung bestimmter, sich aus der Gleichberechtigung der Frau ergebenden Rechte und Bedingungen sichern zu helfen.

Die Aufgabe der Gerichte besteht im einzelnen insbesondere darin,

- das Bestreben der Frau zur Ausübung einer vollen Berufstätigkeit zu unterstützen,
- der geschiedenen Frau erforderlichenfalls ausreichende materielle Unterstützung zuzusprechen,
- zu sichern, daß im Zusammenhang mit einer Scheidung auftretende Härten vermieden oder zumindest gemildert, insbesondere die materiellen Interessen älterer und kranker Frauen ausreichend gewahrt werden.

In Übereinstimmung mit der langfristigen Planung des

Obersten Gerichts zur Klärung von Fragenkomplexen in der Rechtsprechung auf dem Gebiet des Familien- und Familienverfahrenrechts sind im 2. Halbjahr 1974 bei den Kreisgerichten in vier Bezirken Untersuchungen der Rechtsprechung auf dem genannten Teilgebiet durchgeführt worden. Die Untersuchungen sowie eigene Einschätzungen von Bezirksgerichten lassen die generelle Feststellung zu, daß die Gerichte die dargelegten Aufgaben im wesentlichen erfüllen. Dabei sind insbesondere die wachsenden Anstrengungen der Gerichte hervorzuheben, im Rahmen konzentriert durchgeführter Verfahren die Unterhaltsentscheidungen verständlich und überzeugend zu gestalten. Die Umsetzung der entsprechenden Leitungsdokumente des Obersten Gerichts auf der Grundlage der hierzu von der 9. Plenartagung des Obersten Gerichts zu Fragen der Anwendung des Zivil-, Familien- und Arbeitsrechts und der wirksamen Gestaltung der Straf- und Zivilverfahren (NJ 1974 S. 33 ff.) gegebenen Orientierung ist durch die Bezirksgerichte zielstrebig unterstützt worden. Es gibt aber noch eine Reihe von Problemen und Mängeln, die eine entsprechende leitungsmäßige Einflußnahme erfordern. Die Untersuchungen haben im einzelnen die nachfolgenden hauptsächlichsten Feststellungen ergeben:

1. Generelle Feststellungen zur Gewährung von Unterhalt

Haupt Gesichtspunkte für die Gewährung von Unterhalt sind

- Erziehung der Kinder (etwa 50 Prozent)
- Vorbereitung auf eine Berufstätigkeit (etwa 20 Prozent)
- Krankheit oder Alter (etwa 30 Prozent)

Dabei haben etwa ein Drittel der Frauen, die wegen Erziehungspflichtigen Unterhalt erhalten, bereits eigenes Einkommen aus Teilzeitbeschäftigung. Ein Teil der alten Bürger erhält — besonders nach langjähriger Ehe —